

99078011074000, 99078011074000

Cross Compliance Überprüfung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8964231/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078011074000, 99078011074000
Leistungsbezeichnung I	Cross Compliance Überprüfung
Leistungsbezeichnung II	Cross Compliance Überprüfung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prämienzahlungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Landwirtschaft (078)
Verrichtungskennung	Überprüfung (074)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Weitere Förderbereiche (2060990)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

<https://www.gesetze-im-internet.de/direktzahlverpflg/index.html>
<https://www.gesetze-im-internet.de/direktzahlverpflv/index.html>
<https://www.gesetze-im-internet.de/invekosv/index.html>

Teaser

"Cross Compliance" ist die Bindung von EU-Mitteln (finanzielle Beihilfen) an Anforderungen an Landwirte.

Volltext

„Cross Compliance“ (CC) steht für grundlegende Anforderungen an Landwirte. Seit dem 1. Januar 2005 müssen Landwirte, wenn sie mit EU-Mitteln finanzierte Beihilfen beziehen, über die Antragsvoraussetzungen hinausgehende Anforderungen einhalten. Die Cross Compliance-Regelungen betreffen gleichermaßen Empfänger von EU-Direktzahlungen nach dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) wie Zahlungsempfänger aus den Programmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER - darunter fallen Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete, Natura 2000-Prämie und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen). Dabei geht es gemäß Art. 93 i.V.m. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 um drei Bereiche:

- Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen,
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze und
- Tierschutz.

Werden die für diese drei Bereiche bestehenden fachrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise nicht eingehalten, erfolgt eine Sanktionierung. Je nach Schwere, Ausmaß, Dauer oder Häufigkeit der Verstöße kommt es zu einer Kürzung zwischen 1% und 100 % der im jeweiligen Kalenderjahr beantragten Zahlungen.

Jährlich werden mindestens 1% aller

Modul	Sachverhalt
	Zahlungsempfänger in Schleswig-Holstein durch die zuständigen Kontrollbehörden auf Einhaltung der Cross Compliance-Anforderungen überprüft. Für einzelne Anforderungen gelten höhere Kontrollquoten.
Erforderliche Unterlagen	Antragstellernummer für den Sammelantrag (BNRZD).
Voraussetzungen	
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sammelantragstellung bis 15. Mai jeden Jahres.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen finden Sie im Landesportal "Landwirtschaft und Umwelt Schleswig-Holstein" und auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/E/eu_direktzahlungen/crosscompliance.html https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-ag-rarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/cross-compliance.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/E/eu_direktzahlungen/crosscompliance.html https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-ag-rarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/cross-compliance.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Cross Compliance Review, Cross Compliance Überprüfung